

Diözesanordnung



Hinweis:

Hier handelt es sich um die genehmigte Fassung
– ausgenommen der Ziff 4.1, Satz 3 + 4 und analog Ziff 9.8, Satz 3 + 4 –
durch den BDKJ-Bundesvorstand
vom 28. August 2006

Herausgeber:

Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg
Kitzenmarkt 20, 86150 Augsburg, September 2006

Inhalt

BDKJ-Grundsatzprogramm

Präambel

I. Teil: Die Mitgliedsverbände des BDJK

1. Abschnitt Mitgliedsverbände des BDJK in der Diözese Augsburg

- Ziff. 1: Die Stellung der Mitgliedsverbände
- Ziff. 2: Aufnahme von Mitgliedsverbänden
- Ziff. 3: Ausschluss von Mitgliedsverbänden
- Ziff. 4: Ruhen der Mitgliedschaft (*nicht gültig Satz 3 + 4*)
- Ziff. 5: Derzeitige Mitgliedsverbände

2. Abschnitt Assoziierte Mitgliedsverbände des BDJK im Diözesangebiet

- Ziff. 6: Aufnahme von assoziierten Mitgliedsverbänden
- Ziff. 7: Ausschluss von assoziierten Mitgliedsverbänden
- Ziff. 8: Derzeitige assoziierte Mitgliedsverbände

3. Abschnitt Mitgliedsverbände der regionalen Zusammenschlüsse

- Ziff. 9: Mitgliedsverbände des BDJK im Kreis, in der Stadt bzw. Region (*nicht gültig Abs. 8, Satz 3 + 4*)
- Ziff. 10: Assoziierte Mitgliedsverbände des BDJK im Kreis, in der Stadt bzw. Region

II. Teil: Die regionalen Zusammenschlüsse des BDkJ

1. Abschnitt Die Mitgliedsverbände des BDkJ in der Pfarrei

Ziff. 11: Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände in der Pfarrei

2. Abschnitt Der BDkJ im Kreis, in der Stadt bzw. Region

Ziff. 12: Name (*Auflage: Regelung bzgl. der Festlegung der Konstitution als Kreis-/Stadt-/Regionalverband*)

Ziff. 13: Organe des Kreis-/Stadt-/Regionalverbandes

Ziff. 14: Funktion und Aufgabenstellung

Ziff. 15: Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung

Ziff. 16: Kreis-/Stadt-/Regionalvorstand

Ziff. 17: Rechtsträger und Gemeinnützigkeit

Ziff. 18: Kreis-/Stadt-/Regionalstelle

Ziff. 19: Ausnahmeregelung

3. Abschnitt Der BDkJ in der Diözese

Ziff. 20: Name

Ziff. 21: Organe

Ziff. 22: Diözesanversammlung

Ziff. 23: Diözesanausschuss (DA)

Ziff. 24: Frauenkonferenz

Ziff. 25: Männerkonferenz

Ziff. 26: Mitgliedsverbandskonferenz (MVK)

Ziff. 27: Diözesankonferenz der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände (Diko)

Ziff. 28: Diözesanvorstand

Ziff. 29: Rechtsträger und Gemeinnützigkeit

Ziff. 30: Diözesanstelle

III. Teil: Schlussbestimmungen

Ziff. 31: Bestimmung der Mehrheit

Ziff. 32: Rechtsträger und Gemeinnützigkeit

Ziff. 33: Inkrafttreten

Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

in der von der BDKJ-Hauptversammlung am 16. Mai 1998 beschlossenen Fassung

Im Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird das Selbstverständnis des BDKJ für die Verantwortlichen im Verband, für die Kooperationspartner und -partnerinnen in Kirche, Gesellschaft und Staat und für Interessierte in Wissenschaft und Politik beschrieben.

Das Grundsatzprogramm ist Entwicklungen unterworfen und immer wieder zu überprüfen.

Es orientiert sich an den Satzungen, Ordnungen und gemeinsamen Zielen der Mitgliedsverbände des BDKJ.

Es beschreibt die Grundlagen und die originären Aufgaben des Dachverbands. Mit diesem Grundsatzprogramm vervollständigt und verdeutlicht der BDKJ seine Bundesordnung.

1. Grundlagen des BDKJ

Der BDKJ ist Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse.

Als selbständige, katholische Träger verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit bestimmen die Mitgliedsverbände des BDKJ ihre Ziele, Schwerpunkte, Aufgaben und Methoden selbst.

Die Entstehung des BDKJ im Jahre 1947 war bestimmt von dem Willen der jungen katholischen Generation, nach den Erfahrungen der nationalsozialistischen Herrschaft und des Krieges die gemeinsame Grundlage katholischer Jugendverbände durch Zusammenarbeit deutlich zu machen und ihre Auffassungen gemeinsam in Kirche, Gesellschaft und Staat zu vertreten.

Mit den katholischen Christinnen und Christen in der Deutschen Demokratischen Republik war der BDKJ vor allem durch seine Partnerschaftsarbeit verbunden. Diese gewachsenen Beziehungen sowie die einigende Kraft des Glaubens waren der Grundstock für den gemeinsamen Aufbau von katholischer Jugendverbandsarbeit unter dem Dach des BDKJ nach der Wiedervereinigung Deutschlands.

Grundlage des BDKJ als Dachverband von katholischen Jugendverbänden sind Leben und Botschaft Jesu Christi.

Im Glauben können Kinder und Jugendliche Antwort auf die Frage nach dem Sinn ihres Lebens finden. Deshalb bietet ihnen der BDKJ in seinen Mitgliedsverbänden Möglichkeiten, die Lebenssituationen von Menschen und die Bedingungen ihres Zusammenlebens mit der Botschaft Jesu Christi zu konfrontieren und in Gemeinschaft Glauben zu erfahren und zu reflektieren. So können Kinder und Jugendliche in den Mitgliedsverbänden des BDKJ Ziele, Werte und Normen für ihr persönliches Leben und ihr politisches Handeln finden.

Der BDKJ setzt sich ein für die Achtung und Verwirklichung der universal gültigen individuellen und sozialen Menschenrechte, wie sie in der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthalten sind. Dazu gehören die Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern in allen Lebensbereichen, die Toleranz gegenüber Andersdenkenden, die Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Entfaltung des kirchlichen Lebens. Der BDKJ setzt sich ein für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und für das Selbstbestimmungsrecht aller Völker.

2. Ziele des BDKJ

Das gemeinsame Ziel im BDKJ besteht darin, Mädchen und junge Frauen, Jungen und junge Männer in ihrer personalen und sozialen Entwicklung und beim Entdecken, Formulieren und Vertreten ihrer spezifischen und gemeinsamen Interessen zu fördern. Dieses Ziel verwirklicht sich in der Erfahrung von Glaube und Freiheit, von Autonomie und Solidarität, in der Übernahme von Verantwortung, der Mitgestaltung der Kirche und im Einsatz für eine menschenwürdige Gesellschaft.

2.1 Mitgestaltung der Kirche

Der BDKJ mit seinen Mitgliedsverbänden ist Teil der Kirche. Er bietet in seinen Mitgliedsverbänden Orte, an denen junge Menschen in ihrer Identität als Mädchen und Junge, als Frau und Mann Glaubenserfahrungen suchen und Ausdrucksformen des Glaubens auf der Grundlage des Evangeliums entwickeln können. Erfahrungen in den Jugendverbänden, die vom gemeinsamen Glauben geprägt sind, lassen Kinder und Jugendliche Kirche erleben.

Diese Formen, in denen sich der Glaube von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern ausdrückt, bringt der BDKJ als Bereicherung in die Kirche ein. Dabei entwickelt der BDKJ zusammen mit anderen kirchlichen Gruppierungen neue Wege des Dialogs und neue Strukturen der Partizipation in der Kirche und setzt sie in seinem Handeln um. Dieses Engagement basiert auf dem Einsatz für eine demokratische Kultur in der Kirche, die geprägt ist von den notwendigen Entscheidungs- und Mitbestimmungsrechten von Laien. Das verbandliche Leben ist Ausdruck einer solchen demokratischen Kultur in der Kirche. Im BDKJ finden Auseinandersetzungen über Beteiligungs- und Kontrollmöglichkeiten statt, es werden Perspektiven für neue Wege eines gleichberechtigten Miteinanders von Christen und Christinnen entwickelt und umgesetzt.

Auf der Grundlage seiner Eigenständigkeit als katholischer Verband und seiner Bindung zur Kirche arbeitet der BDKJ mit den Leitungsgremien der Kirche zusammen. Mitgestaltung und Kritik versteht der BDKJ als Beitrag zu einer ständig zu erneuernden, von allen mitgestalteten Kirche, die ein Zeichen der Hoffnung für eine geschwisterliche Welt für alle Menschen ist. Dabei verwirklicht der BDKJ in der ökumenischen Zusammenarbeit den Anspruch gemeinsamen christlichen Handelns aus der Botschaft des Evangeliums.

Als vorrangig zu fördernde Träger von Jugendarbeit in der Kirche haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände Anspruch auf ideelle, personelle und materielle Förderung durch die Kirche.

2.2 Mitgestaltung der Gesellschaft

Im Interesse der eigenständigen Lebens- und Zukunftsgestaltung von Kindern und Jugendlichen setzt sich der BDKJ für eine gerechte, solidarische und zukunftsfähige Gesellschaft ein. Er will Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen zu kritischem Urteil und eigenständigem Handeln aus christlicher Verantwortung befähigen und anregen. Dazu gehört der Einsatz für Gerechtigkeit und Freiheit, gegen Unterdrückung, Ausbeutung und jede Form der Diskriminierung.

Bei der Suche nach wirkungsvollen Wegen einer bestmöglichen Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens setzt sich der BDKJ für eine größtmögliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft ein. Der BDKJ setzt sich dafür ein, dass traditionelle geschlechtsspezifische Rollenbilder hinterfragt und verändert sowie die strukturelle Benachteiligung von Mädchen und Frauen abgebaut werden. Er tritt ein für einen an Nachhaltigkeit orientierten Strukturwandel der Industriegesellschaft, der den Vorrang des Naturerhalts und der sozialen Gerechtigkeit sicherstellt.

Als Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse vertritt der BDKJ deren Interessen in der Jugendpolitik, der Jugendgesetzgebung und der Jugendförderung. Als eigenständiger Träger von Jugendarbeit in Staat und Gesellschaft kooperiert der BDKJ mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und des Bildungswesens.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben Anspruch auf öffentliche Förderung durch Bund, Länder und Kommunen.

3. Aufgaben des BDKJ

Im BDKJ kooperieren Mitgliedsverbände und ihre regionalen Zusammenschlüsse. Der BDKJ vertritt in Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden deren gemeinsame Interessen in Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen. Damit verkörpert der BDKJ die Eigenständigkeit katholischer Jugendverbände.

Der BDKJ stellt seine Arbeit und subsidiär die seiner Mitgliedsverbände in der Öffentlichkeit dar.

Gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen tritt er für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und deren ausreichende ideelle und finanzielle Absicherung ein. Er macht die für die Jugendarbeit relevanten Informationen seinen Mitgliedsverbänden und regionalen Zusammenschlüssen zugänglich und gewährleistet den Informationsaustausch über die Aktivitäten, die pädagogischen Modelle und Bildungsinhalte der Mitgliedsverbände.

Zu den Aufgaben des BDKJ gehören die Weiterentwicklung der theoretischen Grundlagen katholischer Jugendverbandsarbeit sowie die Auseinandersetzung mit Fragen, die sich aus der Praxis der Jugendverbände ergeben.

Der BDKJ führt die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch, soweit es sich um Aufgaben des Dachverbands handelt. Außerdem können ihm Bildungsaufgaben von den Mitgliedsverbänden übertragen werden.

4. Struktur und Arbeitsweise des BDKJ

Innerhalb von Angebotsformen und Arbeitsweisen in der kirchlichen Jugendarbeit stellen die Mitgliedsverbände im BDKJ die verbandliche Form dar: Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer entscheiden sich für eine Mitgliedschaft in Gruppen und für Angebote von Verbänden, die Möglichkeit zu Geselligkeit, Bildung, Selbstorganisation, zu Interessenvertretung und zum kirchlichen und gesellschaftlichen Engagement bieten. Dadurch werden sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und für dieses Engagement qualifiziert. Verbandliche Jugendarbeit lebt in besonderer Weise durch das Prinzip der Ehrenamtlichkeit, von Freiwilligkeit und Pluralität, Meinungsfreiheit und demokratischen Strukturen, von Mitbestimmung und Mitwirkungsmöglichkeiten auf allen Ebenen.

Die Arbeit wird durch erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt und mitgestaltet. Im personalen Angebot der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Mitgliedsverbände werden die Ziele des BDKJ verwirklicht.

Die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben für den BDKJ ist an eine Wahl oder Beauftragung durch die dafür zuständigen Gremien gebunden.

Als Dachverband katholischer Jugendverbände will der BDKJ die Mitarbeit des kirchlichen Amtes in seinen Strukturen. Dies kommt unter anderem durch die Frauen und Männer, Priester wie Laien, zum Ausdruck, die für die Geistliche Leitung gewählt und durch die jeweilige amtliche Ebene beauftragt werden.

Dieses Grundsatzprogramm wurde am 19. Januar 1999 durch den Vorsitzenden der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Franz-Josef Bode, genehmigt.

Die Diözesanordnung ergänzt die Bundesordnung des BDKJ und berücksichtigt die besonderen Verhältnisse in der Diözese Augsburg.

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum Dachverband¹ "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)" zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände des BDKJ wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Jugendarbeit in Kreisen², Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände, wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche³ und in Übereinstimmung mit den Grundrechten⁴ anstreben.

Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände und der regionalen Zusammenschlüsse. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.

Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

Auf der Grundlage der Augsburger Diözesansynode 1990 trägt der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) mit seinen Mitglieds- und Kreis-/Stadt-/Regionalverbänden seinen Teil zur kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Augsburg bei⁵.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen.

Die in den Vorstand gewählte Geistliche Leitung, insbesondere der gewählte Priester, bringt in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten hat.

I. Teil: Die Mitgliedsverbände des BDKJ

1. Abschnitt: Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese Augsburg

Ziffer 1: Die Stellung der Mitgliedsverbände im BDKJ

- (1)
Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören.
Die Verbände beschließen über ihre Ziele, Aufgaben und Methoden sowie Organisationsformen in eigener Verantwortung.
Sie haben eigene Satzungen, eigene Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien.
- (2)
Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst durch.
- (3)
Die Mitgliedsverbände erklären sich bereit, verantwortlich im BDKJ mitzuarbeiten und mitzugestalten.
- (4)
Mitgliedsverbände, die keinen Bundesbeitrag nach Ziffer 2 Abs. 2 Spiegelstrich 4 entrichten, arbeiten im BDKJ als assoziierte Mitgliedsverbände mit.
Assoziierte Mitgliedsverbände haben Sitz ohne Stimme in der Kreisversammlung, der Diözesanversammlung, dem Diözesanausschuss, der Frauen- und Männerkonferenz und der Mitgliedsverbandskonferenz.

Ziffer 2: Aufnahme von Mitgliedsverbänden, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet gehören

(1)

Die Diözesanversammlung kann nach Anhören der Mitgliedsverbandskonferenz Jugendverbände, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet gehören, als Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(2)

Die Aufnahme eines Verbandes setzt voraus, dass er:

- die in Ziff. 1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt,
- die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die Diözesanordnung anerkennt,
- eine eigene Zielsetzung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
- bereit ist, für seine Mitglieder den Bundesbeitrag zu entrichten,
- demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat und
- eigene Gremien auf Diözesanebene eingerichtet hat, zum Zeitpunkt der Antragstellung in mindestens 3 Kreisen Mitglied des BDKJ ist und wenigstens 100 Mitglieder aufweist.

(3)

Die Satzungen dieser Mitgliedsverbände im Diözesangebiet werden durch Aufnahmebeschluss der Diözesanversammlung Bestandteil der Diözesanordnung. Sie dürfen den Rahmenbestimmungen der Diözesanordnung nicht widersprechen und müssen die Mitgliedschaft im BDKJ aussprechen.

(4)

Die Mitgliedsverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Diözesanvorstand mit, der sie auf ihre Vereinbarkeit mit der Diözesanordnung überprüft.

Ziffer 3: Ausschluss von Mitgliedsverbänden

(1)

Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes nach Ziff 2, Abs. 1 können von der Diözesanversammlung auf Antrag des Diözesanvorstandes, der Diözesanleitung eines Mitgliedsverbandes oder eines Kreis-/Stadt-/Regionalvorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung aus dem Diözesanverband ausgeschlossen werden.

(2)

Der Ausschluss ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen, das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen der Aufnahme nach Ziff. 2, Abs. 2 nicht mehr erfüllen.

(3)

Der betroffene Mitgliedsverband muss zuvor von der Diözesanversammlung gehört werden.

(4)

Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

Ziffer 4: Ruhen der Mitgliedschaft

(1)

Ein Mitgliedsverband, der weniger als drei Gruppen in der Diözese hat, kann jedoch seine Mitgliedschaft in der Diözesanversammlung und in der Mitgliedsverbandskonferenz ruhen lassen.

Darüber hinaus kann ein Mitgliedsverband seine Mitgliedschaft in den Organen des BDKJ-Diözesanverbands ruhen lassen, wenn er es unter Angabe von Gründen schriftlich erklärt. Die Diözesanversammlung bzw. Mitgliedsverbandskonferenz stellt das Ruhen der Mitgliedschaft fest, wenn Mitgliedsverbände ihre Mitwirkungsrechte in der Diözesanversammlung zweimal bzw. in der Mitgliedsverbandskonferenz dreimal in Folge nicht mehr wahrnehmen. Die Mitgliedschaft ruht solange, bis die Mitwirkungsrechte wieder wahrgenommen werden.

(2)

Die Diözesanversammlung kann beschließen, dass die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes nach Ziffer 2, Abs. 1 in der Diözesanversammlung und in der Mitgliedsverbandskonferenz ruht, wenn und solange die Voraussetzungen der Aufnahme Ziffer 2, Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind. Gegen diesen Beschluss kann der Hauptausschuss des BDKJ-Bundesverbandes angerufen werden.

Ziffer 5: Derzeitige Mitgliedsverbände

Dem BDKJ gehören im Diözesangebiet folgende Mitgliedsverbände an:

- Christliche ArbeiterInnen-Jugend (CAJ)
- Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
- Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM)
- Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF)
- Katholische Junge Gemeinde (KJG)
- Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
- Katholische Studierende Jugend - Heliand Mädchenkreis (KSJ-Heliand)
- Katholische Studierende Jugend - Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND)
- Kolpingjugend
- Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

2. Abschnitt Assoziierte Mitgliedsverbände des BDKJ im Diözesangebiet

Ziffer 6: Aufnahme von assoziierten Mitgliedsverbänden

(1)

Assoziierte Mitgliedsverbände können für das Diözesangebiet von der Diözesanversammlung nach Anhören der Mitgliedsverbandskonferenz in den BDKJ aufgenommen werden.

(2)

Die Aufnahme eines assoziierten Mitgliedsverbandes setzt voraus, dass er die in Ziffer 2 Abs. 2 Spiegelstriche 1 - 3 und 5 - 6 der Diözesanordnung genannten Voraussetzungen erfüllt.

Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.

Gegen die Verweigerung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

Ziffer 7: Ausschluss von assoziierten Mitgliedsverbänden

(1)

Assoziierte Mitgliedsverbände im Diözesangebiet können nach Anhören der Mitgliedsverbandskonferenz von der Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen aus dem BDKJ ausgeschlossen werden.

(2)

Den Antrag auf Ausschluss eines assoziierten Mitgliedsverbandes kann der Diözesanvorstand, die Diözesanleitung eines Mitgliedsverbandes oder ein Kreis-/Stadt-/Regionalverband stellen.

(3)

Der Ausschluss eines assoziierten Mitgliedsverbandes ist zulässig, wenn dieser die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigt oder die Aufnahmevoraussetzungen nach Ziffer 6 Abs. 2 nicht mehr erfüllt.

(4)

Ist ein assoziierter Mitgliedsverband in weniger als 3 Kreisen tätig und sinkt sein Mitgliederstand unter 100 Mitglieder, so kann ihm der Status als assoziierter Mitgliedsverband des BDKJ im Diözesangebiet von der Diözesanversammlung aberkannt werden.

Unberührt davon bleibt seine Stellung in den Kreisen, Städten bzw. Regionen, in denen er arbeitet.

Ziffer 8: Derzeitige assoziierte Mitgliedsverbände

(1)

Dem BDKJ gehören im Diözesangebiet folgende assoziierte Mitgliedsverbände an:

- Deutsche Jugendkraft (DJK) Sportjugend

3. Abschnitt: Mitgliedsverbände der regionalen Zusammenschlüsse

Ziffer 9: Mitgliedsverbände des BDKJ im Kreis, in der Stadt bzw. Region

(1)

Der Kreis-/Stadt-/Regionalverband ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ im Kreis und seine Mitgliedsverbände im Kreis, in der Stadt bzw. Region suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

(2)

Die Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung kann Gruppierungen, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, als Mitgliedsverband des Kreis-/Stadt-/Regionalverbandes aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.

(3)

Die Aufnahme einer Gruppierung setzt voraus, dass sie:

- die in Ziffer 1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt,
- die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm, die Diözesanordnung, Kreis/Stadt-/Regionalordnung (sofern vorhanden) des BDKJ anerkennt,
- eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
- demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,
- seit mindestens einem Jahr besteht,
- bereit ist, für ihre Mitglieder den Bundesbeitrag zu bezahlen und
- in mindestens zwei Pfarreien Gruppierungen aufweisen kann oder wenn sie keine Untergruppierungen hat, wenigstens 30 Mitglieder zählt.

(4)

Existiert kein Kreis-/Stadt-/Regionalverband des BDKJ, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme der Gruppierung.

(5)

Mitgliedsverbände des Kreis-/Stadt-/Regionalverbandes nach Ziffer 9 Abs. 2 können von der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung auf Antrag des Kreis-/Stadt-/Regionalvorstandes oder der Vertretung eines Mitgliedsverbandes

in der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung aus dem Kreis-/Stadt-/Regionalverband ausgeschlossen werden.

(6)

Der Ausschluss ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen

für die Aufnahme gem. Ziff 9 Abs. 3 nicht mehr erfüllen oder seit mehr als einem Jahr ihre Mitwirkungsrechte in der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung nicht wahrnehmen.

(7)

Der betroffene Mitgliedsverband muss zuvor von der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung gehört werden.

(8)

Die Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung kann Mitgliedsverbände, die dem BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese angehören, nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

Ein Mitgliedsverband kann jedoch seine Mitgliedschaft in der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung ruhen lassen.

Die Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung stellt das Ruhen der Mitgliedschaft fest, wenn Mitgliedsverbände ihre Mitwirkungsrechte in der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung zweimal in Folge nicht mehr wahrnehmen.

Die Mitgliedschaft ruht solange, bis die Mitwirkungsrechte wieder wahrgenommen werden.

(9)

Die Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung kann beschließen, dass die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes nach Ziffer 9, Abs. 2 in der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung ruht, wenn und solange die Voraussetzung

der Aufnahme nach Ziffer 9, Abs. 3 nicht mehr erfüllt ist.

Gegen diesen Beschluss kann der Hauptausschuss des Bundesverbandes angerufen werden.

Ziffer 10: Assoziierte Mitgliedsverbände des BDKJ im Kreis, in der Stadt bzw. Region

(1)

Die Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung kann Gruppierungen, die nicht zu den assoziierten Mitgliedsverbänden

im BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, als assoziierte Mitgliedsverbände des Kreis-/Stadt-/Regionalverbandes aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.

(2)

Die Bestimmungen der Ziffer 2 Abs. 3 über die Satzungen der Mitgliedsverbände im Bundesgebiet gelten entsprechend.

(3)

Die Aufnahme einer Gruppierung setzt voraus, dass sie

- die in Ziffer 1 der Diözesanordnung genannten Voraussetzungen erfüllt,
- bereit ist, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten,
- die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die Diözesanordnung anerkennt,
- eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
- demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,
- seit mindestens einem Jahr besteht und
- in mindestens zwei Pfarreien Gruppierungen aufweisen kann,
oder wenn sie keine Untergruppierungen hat, wenigstens 30 Mitglieder zählt.

(4)

Existiert kein Kreis-/Stadt-/Regionalverband des BDKJ, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme der Gruppierung.

(5)

Assoziierte Mitgliedsverbände des Kreis-/Stadt-/Regionalverbandes können von der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung auf Antrag des Kreis-/Stadtvorstandes oder der Vertretung eines Mitgliedsverbandes in der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen aus dem Kreis-/Stadt-/Regionalverband ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn assoziierte Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen zur Aufnahme nicht mehr erfüllen.

Die Kreis-/Stadtver-/Regionalsammlung kann assoziierte Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

II. Teil: Die regionalen Zusammenschlüsse des BDKJ

1. Abschnitt: Mitgliedsverbände des BDKJ in der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft

Ziffer 11: Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände in der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft

(1)

Sind mehrere Mitgliedsverbände in einer Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft tätig, arbeiten sie zusammen. Die Form der Zusammenarbeit regeln die Mitgliedsverbände untereinander in Abstimmung mit dem BDKJ-Diözesanvorstand.

Dieser Zusammenschluss nimmt die Aufgaben des BDKJ wahr und ist berechtigt, den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft N. N.“ zu führen.

(2)

Besteht in einer Pfarrei nur ein Mitgliedsverband, so kann dieser seine Interessen unter dem Namen BDKJ wahrnehmen.

2. Abschnitt: Der BDKJ im Kreis

Ziffer 12: Name

Der BDKJ als regionaler Zusammenschluss und Dachverband der Mitgliedsverbände organisiert sich grundsätzlich auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte oder aber regional über diese kommunale Ebene hinaus.

Er führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) „Region N.N.“, „Kreis N. N.“ bzw. "Stadt N.N.“

Ziffer 13: Organe des Kreis-/Stadt-/Regionalverbandes

Die Organe des Kreis-/Stadt-/Regionalverbandes des BDKJ sind:

- die Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung
- der Kreis-/Stadt-/Regionalvorstand

Ziffer 14: Funktion und Aufgabenstellung

Aufgabenfelder sind⁶ insbesondere:

- Vertretung im Jugendring,
- Vertretung in den kirchlichen Gremien,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Kontakt zu den Mitgliedsverbänden im Kreis,
- Kontakt zum BDKJ auf Diözesanebene,
- Kontakt zu den Mitgliedsverbänden auf Diözesanebene,
- Kontakt zu den Pfarrgemeinden bzw. Pfarreiengemeinschaft,
- Kontakt zur Regionalstelle,
- Interessenaustausch für die Verantwortlichen im Kreis.

Ziffer 15: Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung

(1)

Die Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ-Kreis-/Stadt-/Regionalverbandes.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Beschlussfassung über die Kreis-/Stadt-/Regionalordnung des Kreis-/Stadt-/Regionalverbandes, die die Diözesan- und die Bundesordnung ergänzt⁷,
- die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden des Kreis-/Stadt-/Regionalverbandes,
- die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
- die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Kreis-/Stadt-/Regionalvorstandes,
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Rechnungslegung und den Bericht der Rechnungsprüfung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
- die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
- die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
- die Antragsstellung an die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände,
- die Vorbereitung von Anträgen an den Dekanats- und Regionalpastoralrat,
- die Wahl des Kreis-/Stadt-/Regionalvorstandes, der VertreterInnen des BDKJ im Kreis-/Stadtjugendring und der RechnungInnen, und
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreis-/Stadt-/Regionalverbandes des BDKJ.

(2)

Stimmberechtigte Mitglieder der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung sind:

- je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der im Kreis bestehenden Mitgliedsverbände, eine abweichende Anzahl kann in der Kreis-/Stadt-/Regionalordnung festgelegt werden,
- die stimmberechtigten Mitglieder des Kreis-/Stadt-/Regionalvorstandes.

Die Kreis-/Stadt-/Regionalordnung kann festlegen, dass auch die Vertreterinnen und Vertreter der Zusammenschlüsse gemäß Ziffer 11 Abs. 1 stimmberechtigte Mitglieder der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung sind.

Dann darf ihre Zahl die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände nicht überschreiten.

(3)

Assoziierte Mitgliedsverbände haben Sitz ohne Stimme. Dabei kann jeder assoziierte Mitgliedsverband eine/n Vertreter/in entsenden, wenn die Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung keine höhere Zahl festlegt.

(4)

Beratende Mitglieder der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung sind wenigstens:

- die beratenden Mitglieder des Kreis-/Stadt-/Regionalvorstandes soweit solche in der Kreis-/Stadt-/Regionalordnung vorgesehen sind,
- die VertreterInnen des BDKJ im Kreis-/Stadtjugendring.
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ,
- die Referentinnen und Referenten des BDKJ im Kreis, in der Stadt bzw. Region,
- der Diözesanvorstand des BDKJ,
- eine Vertreterin oder Vertreter der Regionalstelle und
- die im Kreis tätigen Dekanatsjugendseelsorger
- einE VertreterIn des Kreis-/Stadtjugendrings.

(5)

Die Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung wird vom Kreis-/Stadt-/Regionalvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Bei Wahlen, Satzungsänderungen oder Auflösung des Kreis-/Stadt-/Regionalverbandes des BDKJ ist die Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Bei Wahlen und Abwahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen und Auflösung des BDKJ-Kreis-/Stadt-/Regionalverbandes die Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

Die Kreis-/Stadt-/Regionalordnung und deren Änderungen bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

(6)

Die Stadt-/Kreis-/Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der notwendigen Mehrheiten bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(7)

Sollte eine ordentlich geladene Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung nicht beschlussfähig sein, so muss der Kreis-/Stadt-/Regionalvorstand in angemessener Zeit, spätestens jedoch binnen 6 Monaten unter der gleichen Tagesordnung eine außerordentliche einberufen.

Das Verfahren der Einladung gilt entsprechend. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(8)

Solange ein Mitgliedsverband im Kreis die Aufgaben des BDKJ im Kreis wahrnimmt, wird der Auflösungsbeschluss der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung nicht wirksam.

(9)

Nähere Verfahrensweisen können in einer eigenen Geschäftsordnung des Kreis-/Stadt-/Regionalverbands geregelt werden. Die Geschäftsordnung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstands.

Ziffer 16: Kreis-/Stadt-/Regionalvorstand

(1)

Der Kreis-/Stadt-/Regionalvorstand leitet den Kreis-/Stadt-/Regionalverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen,
- die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, unter anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
- die Sorge für die Verwirklichungen der Beschlüsse der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung und der Leitungsorgane des BDKJ in Diözese und Bundesgebiet,
- die Information über die Arbeit an die Diözesanebene,
- die jährliche Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
- die Teilnahme an Diözesanversammlungen und Diözesankonferenzen der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände,
- die Einberufung und Leitung der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung,
- die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit im Kreis,
- die Zusammenarbeit mit dem Dekanats- bzw. Regionalpastoralrat,
- die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, insbesondere im Jugendring und Kinder- und Jugendhilfeausschuss und
- gegebenenfalls Einrichtung einer Kreis-/Stadt-/Regionalstelle.

(2)

Stimmberechtigte Mitglieder des Kreis-/Stadt-/Regionalvorstandes sind:

- a) 3 weibliche Kreis-/Stadt-/Regionalvorsitzende,
von denen eine eine theologische Ausbildung haben soll;
- b) 3 männliche Kreis-/Stadt-/Regionalvorsitzende,
von denen einer Priester sein muss.

Sie werden von der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Mandaten zur Verfügung steht. Diese abweichende Regelung trifft die Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung; diese ist in einer Kreis-/Stadt-/Regionalordnung festzuschreiben.

Der Priester nimmt das Amt des Präses wahr. Die kirchliche Beauftragung des Präses und der Vorsitzenden mit theologischer Ausbildung, sofern sie als Pastoralreferentin, Gemeindereferentin oder Religionslehrerin im Dienst der Diözese Augsburg steht, erfolgt durch den Diözesanbischof.

Ziffer 17: Rechtsträger und Gemeinnützigkeit

(1)

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Kreis-/Stadt-/Regionalverbandes des BDKJ (z.B. Abschlüsse von Verträgen, Eingehen finanzieller Verpflichtungen) wird von wenigstens zwei volljährigen Mitgliedern des Kreis-/Stadt-/Regionalvorstandes wahrgenommen.

(2)

Soweit der Kreis-Stadtverband des BDKJ keinen eigenen Rechts- und Vermögensträger hat, sind die Vorschriften der Abgabenordnung Abschnitt „Gemeinnützige Zwecke“ in die Satzung des BDKJ-Kreis-/Stadt-/Regionalverbandes aufzunehmen.

(3)

Bei der Auflösung des Kreis-/Stadt-/Regionalverbandes des BDKJ fällt bestehendes Vermögen dem Diözesanverband zu und muss zweckgebunden für die Arbeit der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände verwendet werden. Dies gilt auch, wenn der Kreis-/Stadt-/Regionalverband des BDKJ ohne förmlichen Beschluss der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung zu bestehen aufgehört hat.

Ziffer 18: Kreis-/Stadt-/*Regionalstelle*

Im Kreis kann eine Kreis-/Stadt-/Regionalstelle des BDKJ eingerichtet werden.
Die Bestimmungen über die Diözesanstelle findet entsprechend Anwendung.

Ziffer 19: Ausnahmeregelung

Besteht in einem Kreis nur ein Mitgliedsverband, so nimmt dieser zugleich die Aufgaben des BDKJ wahr.

3. Abschnitt: Der BDKJ in der Diözese

Ziffer 20: Name

Der BDKJ führt in der Diözese den Namen
„Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Augsburg“.

Ziffer 21: Organe

(1)

Die Organe des Diözesanverbandes des BDKJ sind:

- die Diözesanversammlung (DV),
- der Diözesanausschuss (DA),
- die Frauenkonferenz,
- die Männerkonferenz,
- die Mitgliedsverbandskonferenz (MVK),
- die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände (Diko),
- der Diözesanvorstand.

(2)

Jedes Organ kann in seinem Namen Stellungnahmen in der Öffentlichkeit in eigener Verantwortung abgeben.

Ziffer 22: Diözesanversammlung (DV)

(1)

Die Diözesanversammlung ist das oberste beschließende Organ des BDKJ-Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ-Diözesanverbandes.

Dazu gehören:

- die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden des Diözesanverbandes,
- die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Diözesanvorstandes,
- die Beschlussfassung über die Diözesanordnung des BDKJ, die die Bundesordnung ergänzt,
- die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
- die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien, Schwerpunkte und Vorhaben,
- die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
- die Antragstellung an die Landes- und Hauptversammlung,
- die Vorbereitung von Anträgen an den Diözesanrat der Katholiken,
- die Wahl des Wahlausschusses,
- die Wahl des Diözesanvorstandes und
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ.

(2)

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
- 22 VertreterInnen eines jeden Kreis-/Stadt- bzw. Regionalverbandes,
- 22 VertreterInnen der Mitgliedsverbände, nach Ziff. 5.

Den Mitgliedsverbänden stehen insgesamt eine ebenso große Anzahl von Stimmen zu wie den Kreis-/Stadt-/Regionalverbänden. Für jeden Kreis-/Stadt-/Regionalvorstand sowie für jeden Mitgliedsverband ist mindestens eine Stimme vorzusehen.

Sind einige Kreis-/Stadt-Regionalverbände nicht konstituiert, so steht den konstituierten Kreis-/Stadt-/Regionalverbänden deren Stimmenanteil zu, zusätzlich jedoch höchstens eine Stimme pro Kreis-/Stadt-/Regionalverband.

Die Festlegung des Stimmschlüssels für die Vertretung der Mitgliedsverbände nach Ziff. 26 Abs. 1 sowie der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände nach Ziff. 27 Abs. 1 erfolgt spätestens vier Wochen vor der Diözesanversammlung in den jeweiligen Gremien.

Jede Delegation soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

(3)

Assoziierte Mitgliedsverbände haben Sitz ohne Stimme. Jeder assoziierte Mitgliedsverband kann einen/e Vertreter/in entsenden, wenn die Mitgliedsverbandskonferenz keine höhere Zahl festlegt.

(4)

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

a) Der bischöfliche Referent für Verbändepastoral und der Diözesanjugendpfarrer sind ständige beratende Mitglieder der Diözesanversammlung.

b) Ferner sind beratende Mitglieder der Diözesanversammlung:

- die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,
- die Mitglieder des Diözesanausschusses soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesvorstandes,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Jugend im Kirchenkreis Augsburg,
- die Vertreterinnen und Vertreter des BDKJ im Bezirksjugendring Schwaben,
- der Bundesvorstand des BDKJ,
- die Referentinnen und Referenten des Diözesanvorstandes,
- Mitglieder der Leitungsgremien der Mitglieds- und Kreis-/Stadt-/Regionalverbände,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ Diözesanverbandes und
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hauptamtlichenkonferenz des Bischöflichen Jugendamtes
- einE VertreterIn des Bezirksjugendring Schwaben.

Die Diözesanversammlung kann weitere beratende Mitglieder berufen.

(5)

Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Zusammenarbeit mit dem Diözesanausschuss vorbereitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Die Diözesanversammlung ist öffentlich.

Sie wird vom Diözesanvorstand geleitet.

(6)

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitgliedsverbände nach Ziff. 5 DO und mindestens die Hälfte der konstituierten Kreis-/Stadt-/Regionalverbände anwesend sind.

(7)

Bei Wahlen, Abwahlen, Diözesanordnungsänderungen und Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Vorschläge für die Wahlen zum Diözesanvorstand sind spätestens fünf Wochen vor der Diözesanversammlung schriftlich einzureichen. Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses und der Diözesanvorsitzenden, die eine theologische Ausbildung hat, sind unter Angabe der Gründe der Antragssteller, vier Wochen vor der Diözesanversammlung, dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

(8)

Bei Wahlen und Abwahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Diözesanordnungs- bzw. Geschäftsordnungsänderungen oder Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes die Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen (vgl. Ziff. 31 Abs. 3). Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt (vgl. Ziff. 31 Abs. 3).

Ziffer 23: Diözesanausschuss (DA)

(1)

Der Diözesanausschuss ist oberstes beschlussfassendes Gremium zwischen den Diözesanversammlungen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Kontrolle des Vollzuges der Beschlüsse der Diözesanversammlung,
- Vorbereitung der Diözesanversammlung,
- Beratung und Beschluss der politischen Leitlinien für die Vertretungsaufgaben des Diözesanvorstandes (in Verbindung mit Ziffer 28 Abs. 1),
- Vertretung des Diözesanvorstandes nach dessen Beauftragung.

Folgende Aufgaben sind ausgenommen:

- die Verabschiedung und Änderung der Diözesanordnung,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedsverbänden auf der Diözesanebene nach Ziff. 2 und 3,
- die Wahl des Diözesanvorstandes,
- die Auflösung des BDKJ und
- die vorbehaltenen Zuständigkeiten der Frauen- bzw. Männerkonferenz, der Mitgliedsverbandskonferenz (MVK) und der Diözesankonferenz der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände (Diko).

(2)

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- a) 10 VertreterInnen der Mitgliedsverbände, nach Ziff. 5,
- b) 10 VertreterInnen der konstituierten Kreis-/Stadt- bzw. Regionalverbände,
- c) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses müssen dem Leitungsgremium ihres Mitglieds- bzw. Kreis-/Stadt-/Regionalverbandes angehören.

Den Kreis-/Stadt-/Regionalverbänden stehen insgesamt eine ebenso große Anzahl von Stimmen zu wie den Mitgliedsverbänden nach Ziff. 5, jedoch höchstens eine Stimme pro Kreis-/Stadt-/Regionalverband. Die Festlegung des Vertretungsschlüssels der Mitglieds- bzw. der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände erfolgt durch deren jeweilige Konferenz (vgl. Ziff. 26. Abs. 1 bzw. Ziff. 27 Abs. 1).

(3)

Assoziierte Mitgliedsverbände haben Sitz ohne Stimme. Jeder assoziierte Mitgliedsverband kann eineN VertreterIn entsenden, wenn die Mitgliedsverbandskonferenz keine höhere Zahl festlegt.

(4)

Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- die Mitglieder der Leitungsgremien der Mitglieds- bzw. Kreis-/Stadt-/Regionalverbände,
- die beratenden Mitglieder und ReferentInnen des Diözesanvorstandes,

Weitere beratende Mitglieder beruft der Diözesanausschuss selbst.

(5)

Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet.

Er tagt mindestens zweimal jährlich, darüber hinaus auf Antrag eines Organs des Diözesanverbandes.

Er ist ebenso einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitgliedsverbände nach Ziff. 5 DO oder ein Drittel der konstituierten Kreis-/Stadt-/Regionalverbände es unter Angabe von Gründen beantragen.

Er erstattet der MVK und der Diko Bericht.

Die darauffolgende Diözesanversammlung kann Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

Näheres wird in der Geschäftsordnung des Diözesanausschusses geregelt.

Ziffer 24: Frauenkonferenz

- (1)
Die Frauenkonferenz berät über die Arbeit und beschließt über die diözesanverbandliche Mädchen- und Frauenarbeit und deren Anliegen.
- (2)
Stimmberechtigte Mitglieder der Frauenkonferenz sind:
 - die Vertreterinnen der Mitgliedsverbände, nach Ziffer 5
 - je eine Vertreterin der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände,
 - die weiblichen Mitglieder des Diözesanvorstandes.Die Anzahl der Stimmen der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Stimmen der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände (vgl. Ziff. 22 Abs. 2, Satz 2). Die Frauenkonferenz legt den Stimmen-schlüssel mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen fest.
- (3)
Assoziierte Mitgliedsverbände haben Sitz ohne Stimme. Jeder assoziierte Mitgliedsverband kann eine Vertreterin entsenden, wenn die Frauenkonferenz keine höhere Zahl festlegt.
- (4)
Beratende Mitglieder der Frauenkonferenz sind die übrigen weiblichen Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (5)
Die Frauenkonferenz tritt im Rahmen der Diözesanversammlung zusammen, wenn sie von den weiblichen Diözesanvorsitzenden schriftlich unter Angabe von Gründen gemäß der Einladungsfrist zur Diözesanversammlung einberufen wird.
Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten, weiblichen Mitglieder der Diözesanversammlung oder ein Drittel der stimmberechtigten, weiblichen Mitglieder des Diözesanaus-schusses oder ein Drittel der weiblichen Verbandsleitungen der Mitgliedsverbände nach Ziff. 5 oder ein Drittel der weiblichen Vorsitzenden der konstituierten Kreis-/Stadt-/Regionalverbände schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6)
Die Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Nachbereitung der Frauenkonferenz übernehmen die weiblichen Mitglieder des Diözesanvorstands. Die Leitung kann Gäste zur Frauenkonferenz einladen.
- (7)
Das Protokoll der Frauenkonferenz wird als Anhang zum Diözesanversammlungsprotokoll veröffentlicht.
- (8)
Die darauffolgende Diözesanversammlung kann Beschlüsse der Frauenkonferenz ändern.

Ziffer 25: Männerkonferenz

(1)

Die Männerkonferenz berät über die Arbeit und beschließt über die diözesanverbandliche Jungen- und Männerarbeit und deren Anliegen.

(2)

Stimmberechtigte Mitglieder der Männerkonferenz sind:

- die Vertreter der Mitgliedsverbände, nach Ziffer 5
- je ein Vertreter der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände,
- die männlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes.

Die Anzahl der Stimmen der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Stimmen der Kreis- /Stadt-/Regionalverbände (vgl. Ziff. 22 Abs. 2, Satz 2). Die Männerkonferenz legt den Stimmenschlüssel mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen fest.

(3)

Assoziierte Mitgliedsverbände haben Sitz ohne Stimme. Jeder assoziierte Mitgliedsverband kann einen Vertreter entsenden, wenn die Männerkonferenz keine höhere Zahl festlegt.

(4)

Beratende Mitglieder der Männerkonferenz sind die übrigen männlichen Mitglieder der Diözesanversammlung.

(5)

Die Männerkonferenz tritt im Rahmen der Diözesanversammlung zusammen.

wenn sie von den männlichen Diözesanvorsitzenden schriftlich unter Angabe von Gründen gemäß der Einladungsfrist zur Diözesanversammlung einberufen wird.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten, männlichen Mitglieder der Diözesanversammlung oder ein Drittel der stimmberechtigten, männlichen Mitglieder des Diözesan-ausschusses oder ein Drittel der männlichen Verbandsleitungen der Mitgliedsverbände nach Ziff. 5 oder ein Drittel der männlichen Vorsitzenden der konstituierten Kreis-/Stadt-/Regionalverbände schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6)

Die Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Nachbereitung der Männerkonferenz übernehmen die männlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes. Die Leitung kann Gäste zur Männerkonferenz einladen.

(7)

Das Protokoll der Männerkonferenz wird als Anhang zum Diözesanversammlungsprotokoll veröffentlicht.

(8)

Die darauffolgende Diözesanversammlung kann Beschlüsse der Männerkonferenz ändern.

Ziffer 26: Die Mitgliedsverbandskonferenz (MVK)

(1)

Die Mitgliedsverbandskonferenz beschließt über Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Mitgliedsverbände untereinander betreffen, pflegt den Erfahrungsaustausch und berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Erfahrungsaustausch über die Arbeit der Mitgliedsverbände,
- Beschlussfassung über eigene Anträge an Diözesanversammlung und Diözesanausschuss,
- Beschlussfassung über inhaltliche Schwerpunkte und Positionen der Konferenz,
- Beschlussfassung über die Vorlage der Planung für zentrale Veranstaltungen und Aktionen des BDKJ,
- Verabschiedung von Stellungnahmen als Mitgliedsverbandskonferenz
- Einrichtung von Sachausschüssen bei Bedarf,
- Verteilung des Teils der Zuschüsse aus dem Diözesanhaushalt, die vom Diözesanverband den Mitgliedsverbänden pauschal zur Verfügung gestellt wird,
- Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Mitgliedsverbände zur Diözesanversammlung gemäß Ziff. 22 Abs. 2,
- Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung im Diözesanausschuss gem. Ziff. 23 Abs. 2 und
- die Wahl des MVK-Präsidium, gemäß Ziffer 26 Abs. 7.

(2)

Sie berät die Diözesanversammlung bei der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden, die nur in der Diözese arbeiten. Sie berät über beabsichtigte wesentliche Satzungsänderungen der Mitgliedsverbände, die nur auf Diözesanebene, nicht aber im Bundesverband vertreten sind.

(3)

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliedsverbandskonferenz sind:

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedsverbände, nach Ziffer 5
- ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes.

(4)

Assoziierte Mitgliedsverbände haben Sitz ohne Stimme.

Jeder assoziierte Mitgliedsverband kann je eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden, wenn die Mitgliedsverbandskonferenz keine höhere Zahl festlegt.

(5)

Beratende Mitglieder der Mitgliedsverbandskonferenz sind:

- die übrigen Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände,
- die übrigen Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes.

(6)

Die Mitgliedsverbandskonferenz tagt wenigstens einmal jährlich.

Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangen.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsverbände nach Ziff. 5 anwesend sind.

Einberufung und Leitung obliegt dem MVK-Präsidium.

Näheres kann die Mitgliedsverbandskonferenz in einer eigenen Geschäftsordnung regeln

(7)

Das Präsidium der MVK wird für zwei Jahre gewählt. Es besteht aus einem weiblichen und einem männlichen Konferenzmitglied aus verschiedenen Mitgliedsverbänden nach Ziffer 5.

Die Aufgaben des Präsidiums liegen insbesondere in der Einberufung und Leitung der MVK.

Ziffer 27: Diözesankonferenz der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände (Diko)

(1)

Die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände beschließt über Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände untereinander betreffen, pflegt den Erfahrungsaustausch und berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Erfahrungsaustausch über die Arbeit der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände des BDKJ,
- die Festlegung des Vertretungsschlüssels für den Diözesanausschuss
- Einrichtung von Sachausschüssen bei Bedarf,
- Beschlussfassung über inhaltliche Schwerpunkte und Positionen der Konferenz,
- Beschlussfassung über eigene Anträge an die Diözesanversammlung und den Diözesanausschuss,
- Verteilung der für die Kreis-/Stadt-/Regionalverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt,
- Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände zur Diözesanversammlung gemäß Ziffer 22 Abs. 2 und
- die Wahl des Diko-Präsidiums, gemäß Ziffer 27 Abs. 7.

(2)

Soweit möglich wird die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände in Verbindung mit dem Arbeitstreffen der BDKJ-VertreterInnen in den Kreis-/Stadtjugendringen durchgeführt.

(3)

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- je zwei stimmberechtigte Mitglieder der Kreis-/Stadt-/Regionalvorstände oder deren Delegierte,
- ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes.

(4)

Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die übrigen Mitglieder der Kreis-/Stadt-/Regionalvorstände,
- die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(5)

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der konstituierten Kreis-/Stadt-/Regionalverbände anwesend sind.

(6)

Die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände tagt wenigstens einmal jährlich.

Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände verlangen.

Einberufung und Leitung obliegt dem Diko-Präsidium.

Näheres kann die Diko in einer eigenen Geschäftsordnung regeln.

(7)

Das Präsidium der Diko wird für zwei Jahre gewählt. Es besteht aus einem weiblichen und einem männlichen Konferenzmitglied aus verschiedenen Kreis-/Stadt-/Regionalverbänden.

Die Aufgaben des Präsidiums liegen insbesondere in der Einberufung und Leitung der Diko.

Ziffer 28: Diözesanvorstand

(1)

Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
- die Zusammenarbeit mit den Mitglieds- und Kreis-/Stadt-/Regionalverbänden,
- die Leitung und die Mitarbeit im Diözesanausschuss,
- die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese, im Landes- und Bundesgebiet,
- die Information über die Arbeit an den Landes- und Bundesvorstand,
- Abgabe des Rechenschaftsberichts an die Diözesanversammlung,
- die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung,
- die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese,
- die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ,
- die Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat der Katholiken,
- die Mitarbeit im Bezirksjugendring,
- die Mitarbeit und Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ.

(2)

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:

- a) 2 weibliche Diözesanvorsitzende, von denen eine eine theologische Ausbildung haben soll,
- b) 2 männliche Diözesanvorsitzende, von denen einer Priester sein muss.

Der Priester nimmt das Amt des Diözesanpräses wahr.

Sie werden von der Diözesanversammlung auf drei Jahre gewählt.

Die Kandidaten für das Amt des Diözesanpräses und die Kandidatinnen für das Amt der Diözesanvorsitzenden mit theologischer Ausbildung werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Kandidaten- bzw. Kandidatinnenliste aufgenommen.

Als Vorsitzende mit theologischer Ausbildung soll eine Pastoral-/Gemeindereferentin oder Religionslehrerin gewählt werden, die im Dienst der Diözese steht.

Konnten trotz intensiver Suche keine Kandidatinnen mit theologischer Ausbildung gefunden werden, kann die Besetzung der Vorsitzendenstelle mit anders qualifizierten Frauen erfolgen.

Die Wahl erfolgt durch die Diözesanversammlung.

Die kirchliche Beauftragung des Diözesanpräses und der Diözesanvorsitzenden mit theologischer Ausbildung erfolgt durch den Diözesanbischof.

(3)

Der Diözesanvorstand kann beratende Mitglieder berufen.

Ziffer 29: Rechtsträger und Gemeinnützigkeit

(1)

Rechtsträger des BDKJ in der Diözese Augsburg ist der "BDKJ in der Diözese Augsburg e.V."

(2)

Die Mitglieder des Diözesanausschusses des BDKJ in der Diözese Augsburg sind auf die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des "BDKJ in der Diözese Augsburg e.V."

(3)

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Diözesanverbandes des BDKJ wird von wenigstens zwei volljährigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes wahrgenommen.

Der BDKJ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des BDKJ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BDKJ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4)

Bei der Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ fällt bestehendes Vermögen der Diözese zu, die es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. Dies gilt auch, wenn der Diözesanverband des BDKJ ohne förmlichen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.

Ziffer 30: Diözesanstelle

(1)

Die Diözesanstelle des BDKJ wird geleitet vom Diözesanvorstand des BDKJ.

Er hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle.

Das Nähere regelt eine vom Diözesanvorstand zu erlassende Dienst- und Geschäftsordnung.

(2)

Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände zusammen.

III. Teil: Schlussbestimmungen

Ziffer 31: Bestimmungen der Mehrheit

(1)
Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Diözesanordnung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2)
Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(3)
Bei Wahlen und Abwahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Diözesanordnungs- bzw. Geschäftsordnungsänderungen oder Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(4)
Soweit die Ordnung der Mitgliedsverbände und der Kreis-/Stadt-/Regionalverbände Bestandteile dieser Diözesanordnung sind, bestimmen sich die für deren Verabschiedung und Änderung notwendigen Mehrheiten nach diesen Ordnungen.

Ziffer 32: Gemeinnützigkeit von Mitgliedsverbänden und regionalen Zusammenschlüssen

(1)
Mitgliedsverbände und regionale Zusammenschlüsse des BDKJ sollen Rechts- und Vermögensträger bilden, die der Abgabenordnung Abschnitt "gemeinnützige Zwecke" und den Vorschriften der Verbandssatzung bzw. Kreis-/Stadt-/Regionalverbandsordnung entsprechen.

(2)
Diese Satzungen der Rechts- und Vermögensträger der regionalen Zusammenschlüsse des BDKJ unterliegen der Prüfung und Genehmigung durch den Diözesanvorstand.

(3)
Soweit regionale Zusammenschlüsse des BDKJ in Pfarreien oder Kreisen keine eigenen Rechts- und Vermögensträger haben, sind die Vorschriften der Abgabenordnung, Abschnitt "gemeinnützige Zwecke", in die jeweilige Ordnung aufzunehmen.

Ziffer 33: Inkrafttreten

Diese Diözesanordnung tritt nach Zustimmung durch den Diözesanbischof am ???
und durch den BDKJ-Bundesvorstand am 28. August 2006 in Kraft.

Änderungen bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes,
der im Einvernehmen mit dem Bundessatzungsausschuss entscheidet.

Anhang: Anmerkungen

1

Mitglieder des BDKJ sind nicht Einzelpersonen, sondern Personengruppen (Mitglieds- und Regionalverbände). Im Gegensatz zu Arbeitsgemeinschaften (z.B. Jugendringen) sind alle Mitglieder an die Mehrheitsbeschlüsse gebunden, die vom jeweils zuständigen Organ des Dachverbandes im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben getroffen werden.

2

Der BDKJ als regionaler Zusammenschluss und Dachverband der Mitgliedsverbände organisiert sich grundsätzlich auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte oder aber regional über diese kommunale Ebene hinaus. Er führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) „Region N.N.“, Kreis N.N.“ bzw. „Stadt N.N.“ nach Ziff. 12.

3

Die Einheit gehört zum Wesen der Kirche. Sie ist nie Besitz, sondern ständige Aufgabe, die den dialogischen Prozess einschließt.

4

Die Grundrechte des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die in Art. 1, Abs. 2 die Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ einbeziehen.

5

vgl. Diözesansynode Augsburg 1990, Die Seelsorge in der Pfarrgemeinde, Auer Verlag Donauwörth.

6

Es besteht Konkretisierungsbedarf entlang der praktischen Arbeit.

7

Falls eine Ordnung des Kreis-/Stadt-/Regionalverbandes beschlossen wird, soll sie wenigstens Bestimmungen enthalten über

- die beratenden Mitglieder der Kreis-/Stadt-/Regionalversammlung (Ziff. 15 Abs. 3) und des Kreis-/Stadt-/Regionalvorstandes (Ziff. 16 Abs. 2),
- die Geschäftsordnung des BDKJ im Kreis-/Stadt-/Regionalverband, soweit nicht die Geschäftsordnung einer übergeordneten Ebene angewandt wird (Ziff. 15 Abs. 9),
- die Gemeinnützigkeit (Ziff. 17 Abs. 2) und
- die Kreis-/Stadt-/Regionalstelle (Ziff. 18).